

1. Zweck

Zur Vorprüfung von Baugesuchen, zur Beratung und Beurteilung von Fragen in den Bereichen Raumplanung, Verkehrsplanung und -technik sowie Wasser- und Abwasserwesen wird eine dem Gemeinderat unterstellte Kommission mit beratender Funktion gebildet (§ 11 des Organisations- und Verwaltungsreglements).

2. Zusammensetzung¹

¹ Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- 2 Vertreter des Gemeinderates (Ressortverantwortlicher/e Bauten und Raumplanung sowie Tiefbau, Mobilität, Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung)
- 2 Mitglieder mit Wohnsitz in Oberwil
- 3 vom Gemeinderat bestimmte Fachleute

^{1bis} Für kleinere Geschäfte wird der Bauausschuss (BA) eingesetzt, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, 1 Fachperson und 1 Mitglied.

² Mit beratender Stimme gehören der Kommission und dem Bauausschuss an:

- Aktuar/in (Sachbearbeiter/in Baubewilligungswesen)

3. Wahl

¹ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates, beginnt und endet jedoch ein halbes Jahr später. Die 2 Mitglieder werden alle 4 Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen durch den Gemeinderat und die Gemeindekommission als verbundene Wahlbehörde gewählt.²

² Die Kommission konstituiert sich selbst. Vorsitzender/Vorsitzende der Kommission ist der/die Gemeinderat/rätin des Ressorts Raumplanung.³

³ Bei Bedarf können projektbezogene Ausschüsse gebildet werden.

4. Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission berät und unterstützt den Gemeinderat in Bau-, Verkehrs- und Planungsfragen sowie in wasser- und abwassertechnischen Fragen. In den Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- a) Prüfen von
 - Baugesuchen mit Ermessensspielraum oder mit wesentlichen Auswirkungen auf das Ortsbild
 - Reklamegesuchen in der Kernzone⁴
- b) Mitwirkung bei Planungsaufgaben (inkl. Verkehrsplanung), u.a.
 - Siedlungs- und Landschaftsplanung
 - Quartierplanung
 - Lärmschutzplanung
 - Generelle Entwässerungsplanung (GEP)
 - Generelle Wasserplanung (GWP)
 - Strassenplanung

¹ Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. Juni 2024. In Kraft seit 1. August 2024.

² Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. Juni 2024. In Kraft seit 1. August 2024.

³ Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. Juni 2024. In Kraft seit 1. August 2024.

⁴ Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. Juni 2024. In Kraft seit 1. August 2024.

- Verkehrsberuhigende Massnahmen
 - Änderungen im Verkehrsregime
- c) Mitwirkung bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Reglementsentwürfen.
- d) Vorschläge zur Beitrags- und Gebührenfestsetzung bei Fällen, die im Reglement nicht geregelt sind.

²Die Aufgaben werden der Kommission vom Gemeinderat zugewiesen.

5. Abgekürzte Beurteilung von Baugesuchen

Der Kommission wird mindestens alle zwei Monate eine Liste der durch die Abteilung Bauten und Planung beurteilten Baugesuche zur Kenntnisnahme vorgelegt.⁵

6. Handlungsgrundlagen

Die Mitglieder der Kommission haben auf der Basis der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zu handeln.

7. Sachliche und finanzielle Kompetenz

¹Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.

²Sie kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

³Die Kommission kann mit Zustimmung des/der Vorsitzenden zur Abklärung von wichtigen Sachgeschäften Fachleute zur Beratung beiziehen.⁶

8. Ausstandspflicht

Kommissionsmitglieder, die an einem Geschäft beteiligt sind, haben in den Ausstand zu treten.

9. Schweigepflicht

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert.

10. Informationsaustausch

¹Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch den zuständigen Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin sowie durch das für jede Sitzung zu erstellendem Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderates.

²Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

11. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.

⁵ Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. Juni 2024. In Kraft seit 1. August 2024.

⁶ Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. Juni 2024. In Kraft seit 1. August 2024.

11a. Übergangsbestimmung⁷

Für die Bau- Planungs- und Verkehrskommission richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode bis 31. Dezember 2024 nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.

12. Anpassung / Inkraftsetzung

¹Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.

²Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. Juni 2024. In Kraft seit 1. August 2024.

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Oberwil, 12. Juli 2024

⁷ Neu eingefügt durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. Juni 2024. In Kraft seit 1. August 2024.